

Kinderschutzkonzept im Kita-Verbund Giesing

Katholisches Haus für Kinder Hl. Kreuz
Weinbauernstr. 15
81539 München



1 Kinderkrippengruppe á 12 Kinder
2 Kindergartengruppen á 25 Kinder

Inhaltsverzeichnis

1. Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt	3
2. Kultur der Achtsamkeit	4
3. Prävention & Partizipation	5
4. Risikoanalyse	6
5. Bausteine des Schutzkonzeptes	7
5.1. Persönliche Eignung	7
5.2. erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	7
5.3. Verhaltenskodex	8
5.3.1. erzieherische Maßnahmen	9
5.3.2. Sprache & Wortwahl im Gespräch	9
5.3.3. Nähe & Distanz	10
5.3.4. Körperkontakte	10
5.3.5. Intimsphäre	10
5.3.6. Umgang mit Fotos & sozialen Netzwerken	11
5.4. Beratungs- & Beschwerdemanagement	11
5.5. Qualitätsmanagement	13
5.6. Fort- und Weiterbildung	13
6. Notfall- & Krisenmanagement	14
6.1. Interventionspläne	15
6.2. nachhaltige Aufarbeitung	18
6.2.1. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	18
6.2.2. nach Krisenintervention	18
7. Adressen und Anlaufstellen	20
8. Gesetzliche Grundlagen	22
9. Quellen	29
10. Anlagen	30
10.1. Anlage 1 Selbstauskunft- & Verpflichtungserklärung	30

1. Grundhaltung: Wertschätzung & Respekt

Kindertageseinrichtungen wird viel Vertrauen von Sorgeberechtigten und der Öffentlichkeit entgegengebracht. Diesem wollen wir als Träger sowie als Mitarbeiter:innen mit Wertschätzung und Respekt in unseren Häusern, als Basis unseres Tuns gerecht werden.

Im Rahmen des Schutzauftrages nach §§ 8a & 72a & 79a SGB VIII (Sozialgesetzbuch) und mit der „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz“ haben sich Träger und führende Fachkräfte dazu verpflichtet, für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kinder einzutreten.

Die Mitarbeiter:innen (haupt-, neben- & ehrenamtlich) betreuen täglich, in den kirchlichen Einrichtungen des Kita-Verbundes Giesing, Schutzbefohlene. Deren körperliches, seelisches und geistliches Wohl gilt es zu beschützen und sicherzustellen.

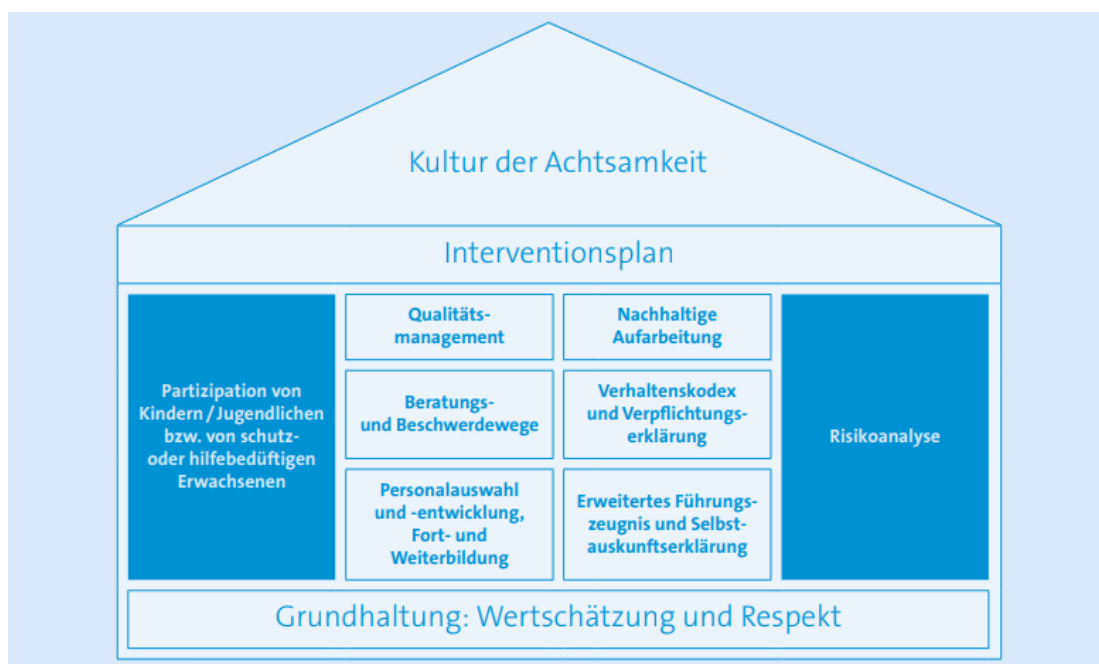
Im nachfolgenden Schutzkonzept versteht man unter dem Terminus Fachkraft alle haupt-, neben- sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, ebenso vereint er alle pädagogischen Berufsgruppen, welche in den Einrichtungen tätig sind.

2. Kultur der Achtsamkeit

Kinder müssen die „Kultur der Achtsamkeit“ im Zusammenleben mit den Mitarbeiter:innen erfahren können. Sie sollen sich bei ihnen wohl fühlen und eine sichere Umgebung wahrnehmen dürfen. Um Gewalt, Grenzverletzungen sowie Übergriffe auf Schutzbefohlene präventiv zu begegnen wird der Umgang in der Einrichtung untereinander in der Konzeption ausgearbeitet.

Die in den Tageseinrichtungen im Kita-Verbund Giesing betreuten Kinder sollen spüren, dass die Begegnungen mit ihnen unter der „Kultur der Achtsamkeit“ stehen.

Diese zeigt sich ihnen durch die von den Mitarbeiter:innen entgegengebrachte Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Das weiterhin ihre Persönlichkeit gestärkt wird und ihr Recht sowie die individuellen Bedürfnisse Beachtung finden. Die Gefühle der Kinder ernst nehmen und ihnen als Ansprechpartner:innen für Themen und Probleme die sie bewegen da sein. Hierbei gehen wir verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um.



¹ „Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern“, Erzdiözese München & Freising

3. Prävention & Partizipation

Entscheidend für den Erfolg der Prävention ist der Verzicht auf Schuldzuweisungen sowie abgestimmte Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen mit allen Beteiligten (Kindern, Mitarbeiter:innen, Eltern). Eine gute Vorbeugung ist unabdingbar und wirkt, hat aber dennoch seine Grenzen. Um diese Risikofaktoren zu minimieren ist es unerlässlich Mitarbeiter:innen stark zu machen und das Arbeitsumfeld transparent. Im gleichen Maße wie die Erwachsenen werden die Kinder in diesen Prozess vollwertig mit eingebunden, altersgemäße Angebote tragen dazu bei. Detaillierte Ausarbeitung unter Punkt 5.

4. Risikoanalyse

Ein wichtiger erster Schritt ist die Entwicklung einer einrichtungsbezogener Risikoanalyse als Basis des Schutzkonzeptes. Sie schärft die Wahrnehmung, wo in der Einrichtung Gefahrensituationen entstehen oder welche Situationen Übergriffe begünstigen könnten. Die Ergebnisse der Analyse zeigen, welche strukturellen und konzeptionellen Optimierungen zur Durchführung für den Kinderschutz benötigt werden oder für welche Bereich sich bereits gute Arbeitsmethoden gegenüber (sexualisierten) Gewalt etabliert haben.

Die transparente Kommunikation über interne und externe Kanäle soll Bewusstsein schaffen, das jeglicher Ansatz von (sexueller) Gewalt in der Einrichtung unterbunden wird. Eine regelmäßige Reflexion der Risikoanalyse führt zur Stärkung der Umsetzung dieser im Team und erhöht die Qualitätssicherung (s. Punkt 5.5). Die Wachheit im Umgang mit den Schutzbefohlenen dient der Anpassung der Risikoanalyse sowie der Abschreckung vermeidlicher Täter:innen.

Die aktuelle Risikoanalyse befindet sich als Anlage 1 und wird jährlich durch die aktualisierte Version ersetzt werden.

5. Bausteine des Schutzkonzeptes

Das einrichtungsbezogene Schutzkonzept ist eine feste Ergänzung zur pädagogischen Hauskonzeption.

5.1 Persönliche Eignung

In der Präventionsordnung ist geregelt, dass kirchliche Rechtsträger die Verantwortung dafür tragen, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Die Einrichtungsleitung prüft in Gesprächen mit den Bewerber:innen durch gezielte Fragen die persönliche Eignung dieser. Im Bewerbungsgespräch und/oder im Erstgespräch wird auf die Thematik der (sexualisierten) Gewalt und unser Schutzkonzept zur selbigen eingegangen und aufgeklärt. Das Schutzkonzept sowie der Verhaltenskodex (Träger & teamintern abgestimmt) werden mit der neu einzustellenden Person besprochen und schriftlich ausgehändigt.

5.2 erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Das erweiterte Führungszeugnis gilt als Einstellungsvoraussetzung. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass Personen tätig werden, denen Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig nachgewiesen wurden.

Des Weiteren wird alle fünf Jahre vom Träger erneut die Vorlage eines aktualisierten erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Dieses wird unter Einhaltung der aktuell geltenden Datenschutzverordnung behandelt.

Das erweiterte Führungszeugnis wird von haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen verlangt. Die erweiterten Führungszeugnisse der ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen werden ausschließlich der Erzdiözese München und Freising vorgelegt und nicht dem Träger des Kita-Verbundes Giesing.

Die Selbstauskunftserklärung (Anlage 2) ergänzt das erweiterte Führungszeugnis, welche einmalig vorzulegen ist. In dieser unterschreiben alle Mitarbeiter:innen, dass sie nicht wegen einer der oben genannten Straftaten verurteilt sind und auch kein Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet die Pflicht den Träger unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein solches Ermittlungsverfahren gegen die eigene Person eingeleitet wurde.

5.3 Verhaltenskodex²

Durch den Verhaltenskodex soll die „Kultur der Achtsamkeit“ für jeden nachvollziehbar sein. Um das zu leben, braucht es folgende Schritte:

- Fachwissen
- Schaffung von kurzen Beschwerdewegen
- wachsaues Hinschauen
- offenes Ansprechen
- transparentes Handeln
- einfühlsam Handeln

Ein **Verhaltenskodex** ist nur dann wertvoll, wenn er im Alltag gelebt wird. Er ist der Kern der täglichen Tätigkeiten und somit aus Sicht der Mitarbeiter:innen formuliert.

- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
- Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten
- Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kinder bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
- Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für den Kita-Verbund Giesing und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen

² In Anlehnung an das Schutzkonzept der Gmd. Henstedt-Ulzburg

5.3.1 erzieherische Maßnahmen

Ich bin mir bewusst, dass bei erzieherischen Maßnahmen (Konsequenzen oder Sanktionen) immer das Wohl des Kindes im Vordergrund steht. Diese müssen zwingend im Zusammenhang mit der Grenzüberschreitung stehen.

Ich unterlasse jede Form von:

- Beschämung & Entwürdigung
- Anschreien
- Kinder ständig werten & vergleichen
- Diskriminierung
- Zwang zum Essen
- Zwang zu Schlaf- & Ruhezeiten
- Zwang bei der Sauberkeitserziehung
- Zerren & Schubsen
- Körperstrafen/ festes anfassen
- Fixierungen/ Freiheitsentzug

5.3.2 Sprache und Wortwahl im Gespräch

Mir ist bewusst, dass jede Art der persönlichen Interaktion sei es durch Kommunikation, Mimik oder Gestik basiert auf einem respektvollen Umgang miteinander.

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Außer das Kind fordert es ein.
- Niemals wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter den Kindern.
- Ich passe meine Sprache den Kindern und der Situation an.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position

5.3.3 Nähe & Distanz

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden von mir so gestaltet, dass Sie den Kindern keine Angst machen. Mit Grenzen gehe ich sensibel um und nehme sie ernst. Grenzempfindungen dürfen keinesfalls abfällig kommentiert werden.

Kinder dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten.

Nähe- & Distanzsituationen im Alltag

- Im Vergleich zur Eltern-Kind-Beziehung ist die Fachkraft-Kind-Beziehung durch größere Distanz geprägt.
- Körperliche Berührungen durch Fachkräfte sind zulässig, wenn sie einem Bedürfnis des Kindes entspringen, von ihm angenommen werden & keine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen.
- Kindliche Wünsche können das professionelle Maß an körperlicher Nähe überschreiten (z. B., wenn ein Kind einen Kuss geben bzw. erhalten möchte) und können dann nicht erfüllt werden.

5.3.4 Körperkontakte

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d. h. der Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren, auch und vor allem die Ablehnung! Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt. Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z. B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.

5.3.5 Intimsphäre

Ich unterstütze die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper und ihre Körperwahrnehmungen haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuellen Schamgrenzen und Intimsphäre. Die Förderung elementarer Körpererfahrung beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und Erfahrungen mit anderen zu sammeln.

Botschaften die Kinder stark machen:

- Dein Körper gehört dir. Niemand hat das Recht, über deinen Körper zu bestimmen.
- Deine Gefühle sind wichtig. Sie zeigen dir, wie es dir geht.
- Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen. Unangenehme Berührungen sind nicht in Ordnung.
- Du hast das Recht auf ein NEIN. Sage nein, wenn du etwas nicht willst.
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse kannst du für dich behalten, schlechte solltest du anderen erzählen.
- Du hast das Recht auf Hilfe. Hilfe holen ist kein anschwärzen.
- Du bist nicht schuldig. Wenn jemand etwas tut, was du nicht willst, bist du dafür nicht verantwortlich.

5.3.6 Umgang mit Fotos & sozialen Netzwerken

Auf die Nutzung eines privaten Handys mit integrierter Kamera verzichte ich. Auf meinem Handy sind keine Bilder von Kindern der Tageseinrichtung gespeichert. Ich kenne die entsprechende kirchliche Datenschutzverordnung und die Regelung im Umgang mit Fotos der Kinder. Ich mache keine Bilder der Kinder in sozialen Netzwerken öffentlich. Das Recht am Bild ist im Betreuungsvertrag geregelt.

5.4 Beratungs- & Beschwerdemanagement

Beschwerden sind ein Zeichen von Mut & Vertrauen! Jede Person, die eine Beschwerde formuliert ist zu respektieren und ihr muss dementsprechend ein Klima der Wertschätzung entgegen gebracht werden.

Derzeit stehen unseren Kindern folgende Möglichkeiten für Impulse oder Beschwerden zur Verfügung:

- Morgen-, Stuhlkreis
- persönliche Gespräche mit dem Personal
- nonverbale Signale u.a. bei Krippenkindern (z.B. Wut, Traurigkeit, Abwehrverhalten etc.)
- Beschwerdebriefkasten installieren
- „Beschwerdebrett“ auf dem die Kinder die Beschwerde aufmalen

Mögliche weitere Beschwerdewege der Einrichtung sind in Anlage 1 „Risikoanalyse“ unter der Frage „Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder“ und darunter stehende Frage nachgelesen werden.

Derzeit stehen unseren Eltern/ Sorgeberechtigten folgende Möglichkeiten für Impulse oder Beschwerden zur Verfügung:

- jährliche anonyme Elternbefragung
- Elternbeirat
- für kurze Einwände/ Fragen das Tür- & Angelgespräch
- das jährliche Elterngespräch mit der Fachkraft/ Einrichtungsleitung/ stv. Einrichtungsleitung
- das bedarfsorientierte Gespräch mit der Fachkraft/ Einrichtungsleitung/ stv. Einrichtungsleitung
- Gespräch mit Träger
- bei Beschwerden im Kindeswohlfall die Fachaufsicht der Landeshauptstadt München (siehe Punkt 7)

Derzeit stehen unseren Mitarbeiter:innen folgende Möglichkeiten für Impulse oder Beschwerden zur Verfügung:

- Teambesprechungen
- Austausch mit Kollegen:innen
- Einrichtungsleitung/ stv. Einrichtungsleitung
- Gespräch mit Träger
- externe Supervision

Den Kindern, Eltern/ Sorgeberechtigten sowie den Mitarbeiter:innen steht eine interne Beratungs- und Informationsstelle der „Casa Don Bosco Das Haus für Kinder“ zur Verfügung. Diese Kooperation stellt den Parteien eine (anonyme) Beratung zur Verfügung, welche auch als Moderation genutzt werden kann (Kontakt Daten siehe Punkt 7).

5.5 Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept unterliegt einer jährlichen Überarbeitung und Reflexion durch das Einrichtungsteam (einzeln sowie an Teamtage). Bei besonderen Vorkommnissen oder berechtigten Einwänden können die Änderungen unterjährig verändert und aufgenommen werden.

Eine gute Möglichkeit das Konzept zu hinterfragen und zu beleuchten sind die jährlichen Schulungen z.B. durch Aymna e.V. oder Schulungen zur Gewaltprävention. Der Vollständigkeit halber wird das Schutzkonzept als Ergänzung zur pädagogischen Konzeption und zur Transparenz auf der Homepage veröffentlicht.

Die Qualität des Schutzkonzeptes kann nur verbessert werden, wenn es durch den Alltag gelebt und eingebunden wird.

Faktoren für die erfolgreiche Umsetzung des Schutzkonzeptes:

- Sensibilisierung
- Haltung der Achtsamkeit
- Wertschätzende Sprache
- Grenzen achten
- Selbstreflexion
- Partizipation
- kollegialer Austausch
- Handlungssicherheit

5.6 Fort- und Weiterbildung

Um die Mitarbeiter:innen immer wieder für das Thema zu sensibilisieren ist es wichtig, möglichst jährlich Schulungen mit dem einschlägigen Thema „Kinderschutz“ zu besuchen. Die Fortbildungsbescheinigungen werden in den Personalakten ergänzt.

6. Notfall- & Krisenmanagement

Bei Kindswohlfällen aller Art ist ein schnelles Handeln gefragt. Um im Bedarfsfall strukturiert vorzugehen eignen sich die nachfolgenden Interventionspläne, um allen Beteiligten gerecht zu werden.

„Gerade der Umgang mit Vermutungen bedarf der sorgfältigen Abwägung, um nicht zu bagatellisieren, wo Einschreiten notwendig ist und ohne einen Generalverdacht zu verhängen, wo Vertrauen angesagt ist. Dieser schwierige Balanceakt zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Sorgfaltspflicht gegenüber den Beschäftigten kann nur geleistet werden, wenn ruhig und besonnen gehandelt und das Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen professionell, transparent und sorgfältig erfolgt. Bei der Bearbeitung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt gilt die Faustregel: So viele Beteiligte wie nötig und so wenige wie möglich mit einzubeziehen! Betroffene Kinder und Eltern sind angemessen in die Entscheidungen mit einzubeziehen und die einzelnen Schritte sind transparent zu machen.“³

Checkliste zum Gespräch mit den Eltern nach Fehlverhalten durch pädagogische Fachkraft:

Mit den Sorgeberechtigten wird zeitnah ein Gesprächstermin vereinbart, an dem die Einrichtungsleitung und die für das Kind verantwortliche Fachkraft anwesend sind (Gespräch wird schriftlich fixiert).

- Was ist geschehen?
 - o Sachliche Schilderung des Vorfalls und benennen des Fehlverhaltens: Was ist wann und wie geschehen? Welches Fehlverhalten liegt genau vor?
 - o Die Eltern erhalten eine Entschuldigung im Namen der gesamten Kita und des Trägers
- Wie geht es weiter?
 - o Was wurde bereits getan und was wird noch getan, um Fehlverhalten zukünftig zu vermeiden?
 - o Wo finden Eltern und Kind Hilfen, um den Vorfall gegebenenfalls zu verarbeiten?
 - o Wie und in welchem Umfang werden die Eltern informiert (Persönlichkeitsrechte beachten!)?

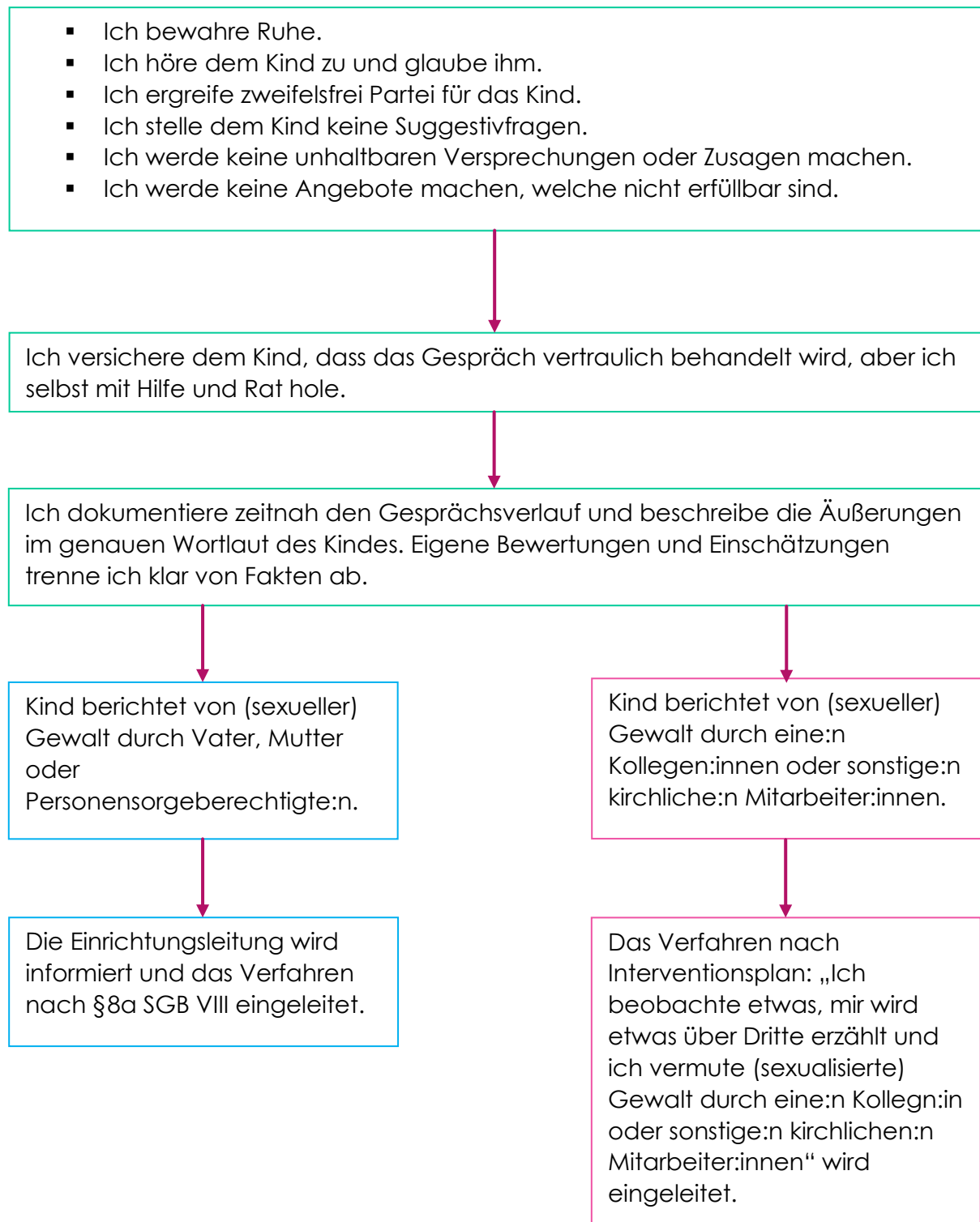
In manchen Fällen, wenn die internen Möglichkeiten der Kita nicht ausreichen und das Team und die Einrichtungsleitung überfordert sind, ist es sinnvoll externe Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dies kann auch Situationen betreffen, in welchen der Einrichtungsleitung Fehlverhalten vorgeworfen wird und diese auf Grund dessen nicht in der Lage ist, mit der notwendigen professionellen Distanz zu handeln.

³ Arbeitshilfen ISK Bistum Aachen, Stand März 2018

6.1 Interventionspläne

Nachfolgend drei Interventionspläne für den strukturierten Ablauf, sollte ein Kindeswohlfall auftreten.

Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt:



Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kindertageseinrichtung

- Ich bewahre Ruhe und überstütze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes.
- Ich konfrontiere die:den vermeintliche:n Täter:n nicht direkt und führe keine eigene Befragung durch.
- Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an und stelle dem Kind keine Suggestivfragen.

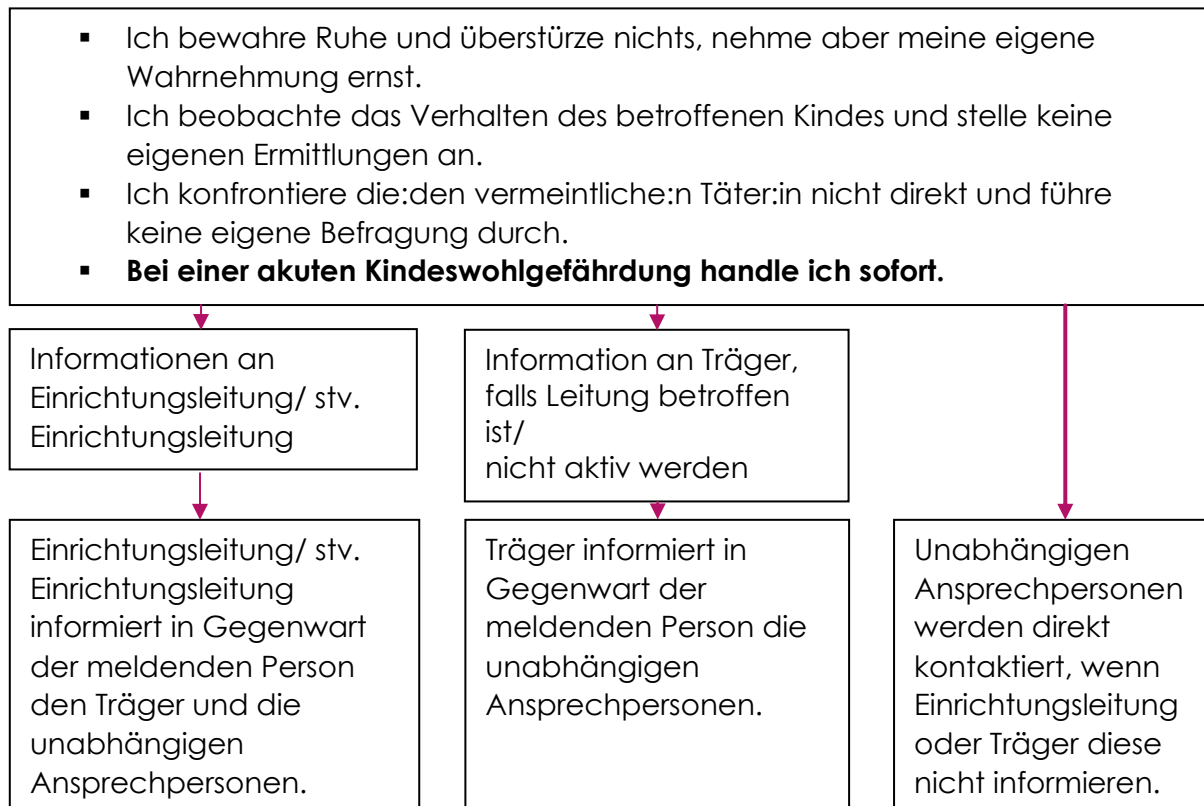
Ich dokumentiere zeitnah meine Beobachtungen und beschreibe Äußerungen des Kindes im genauen Wortlaut. Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten ab.

Ich bespreche mich mit einer:m Kollegen:in meines Vertrauens, ob sie:er meine Wahrnehmung teilt.
Ich bringe meine „unguten“ Gefühle zur Sprache und wir legen den nächsten Handlungsschritt fest.

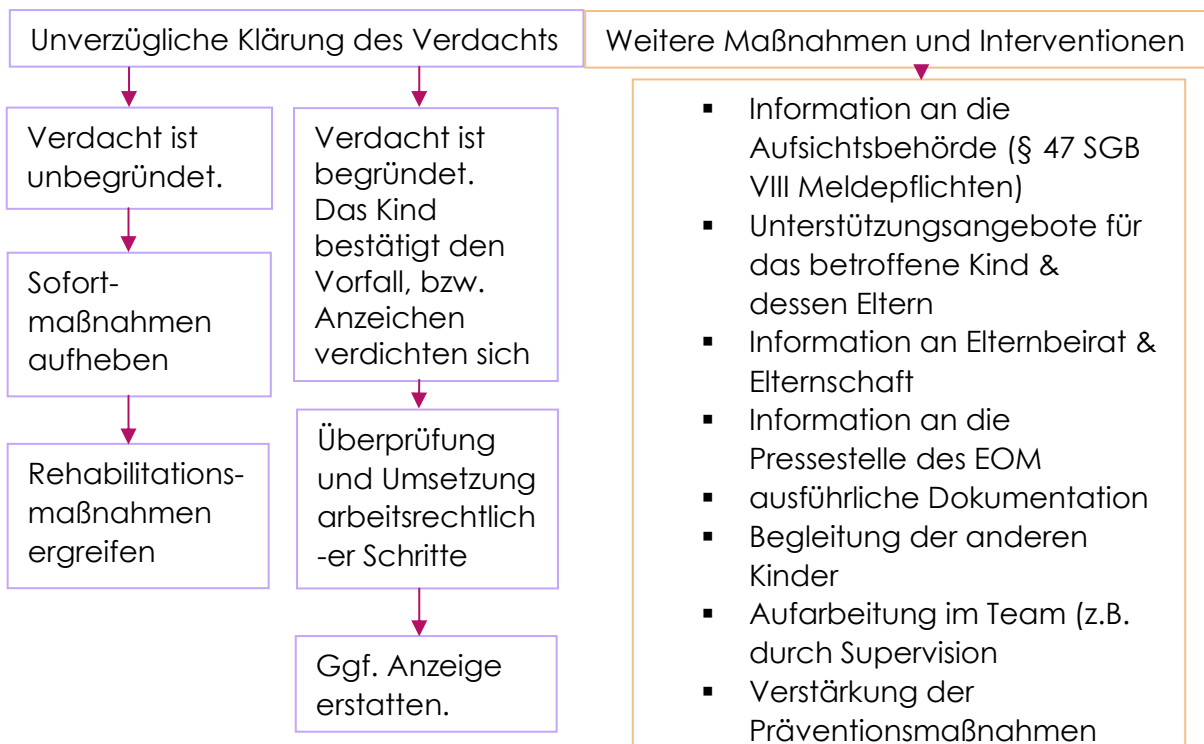
Ich bespreche meine Beobachtungen im Team und informiere die Einrichtungsleitung. Ich hole fachliche Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) ein. Gegebenenfalls bringe ich den Fall in einer Supervision ein.

Verdichtet sich der Verdacht, wird weiter nach §8a SGB VIII verfahren.

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine:n Kollegen:in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter:innen



Die Aufklärung des Verdachtsfalls und die Ergreifung von Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der externen Missbrauchsbeauftragten und in Abstimmung mit diesen!



6.2 Nachhaltige Aufarbeitung

Ist ein Kindswohlfall in der Einrichtung aufgetreten gilt es hier professionell in einen geregelten Alltag zurückzufinden. Hierbei ist es unerlässlich externe Angebote für frühzeitige und schnelle Hilfe als auch für langfristige Teamsupervisionen und Begleitung der Eltern anzunehmen.

Das Geschehene muss nachhaltig aufgearbeitet werden und alle Beteiligten müssen über den Prozess der Aufarbeitung informiert werden.

6.2.1 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team hat ein unbegründeter Verdacht schwerwiegende Auswirkungen. Das Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Teammitgliedern und die Arbeitsfähigkeit der zu falsch beschuldigten Person mit Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kindern. Ziel ist eine möglichst vollständige Rehabilitation bei allen Stellen und Personen, welche Kontakt hatten. Durchgeführt wird die Maßnahme von der Einrichtungsleitung und dem Träger beziehungsweise nur vom Träger, wenn das der direkte Dienstvorgesetzte wäre (z.B. bei Verdacht gegen die Einrichtungsleitung).

Die einzelnen Schritte werden dokumentiert. Nach Beendigung der Rehabilitation wird besprochen, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden sollen, dies muss nach Absprache und im Einvernehmen mit der betroffenen Person abgeklärt werden.

6.2.2 nach Krisenintervention

Ein wichtiger Schritt in der Krisenbewältigung ist die nachhaltige Aufarbeitung. Das Ziel bei der persönlichen Aufarbeitung ist es die gesamte Einrichtung wieder zu stabilisieren, um wieder handlungsfähig zu sein. Hierzu gehören alle Mitarbeitenden, die Einrichtungsleitung sowie der Träger. Letzter handelt transparent und nachvollziehbar. Die Aufarbeitung erfolgt mit externer Hilfe.

In der Aufarbeitung werden folgende handlungsleitenden Fragen aufgearbeitet:

- Reflexion der Abläufe & Stolpersteine
- Reflexion der fachlichen Standards
- Überprüfung des Schutzkonzeptes
- mögliche notwendige Einarbeitungen in das Schutzkonzept
- Weiterentwicklung von neuen Bausteinen des Schutzkonzeptes

Die konstruktive Reflektion und Überprüfung der Handlungsabläufe sind wichtig. Hierbei ergibt sich gegebenenfalls eine notwendige Anpassung der Präventionsmaßnahmen für das Schutzkonzept in der Einrichtung.

Das:die einzelne:r Kind:er erhalten durch externe Unterstützung die Möglichkeit das Geschehene erfolgreich aufzuarbeiten. Hierbei sind die Kinder sowie die Mitarbeiter:innen, welche als Bezugsperson zu den Kindern stehen Teil der Beteiligten.

Bei der Aufarbeitung mit den Eltern oder relevanten Dritten arbeitet der Träger transparent und kommuniziert seine Vorgehensweise sowie mögliche Angebote. Die Aufarbeitung kann zum Beispiel in Form von Informationsveranstaltungen, einem Gesprächsforum oder Informationsschreiben erfolgen. Gegebenenfalls müssen die Grenzen der Möglichkeiten von Seitens des Trägers verdeutlicht werden.

7. Adressen und Anlaufstellen

Die „insofern erfahrenen Fachkräfte“ (IseF) können unter anderem unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktdaten erreicht werden:

Städt. Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Oberbiburger Straße 49, 81547 München

Beratungsstelle-gh.soz@muenchen.de

Tel: 089/ 233 3 59 59

Beratung zum Kinderschutz – Stadtjugendamt München

Luitpoldstr. 3, 80335 München

Beratung-kinderschutz.soz@muenchen.de

Tel: 089/ 233 4 99 99

HuG – Beratung für Menschen mit Hörbehinderung und deren Angehörige

Schwerpunkt: Institution mit spezialisierter Hörbehinderung

Landwehrstraße 22, 80336 München

hug@ebz-muenchen.de

Tel: 089/ 590 481 80

SMS: 0172/ 858 584 6

IMMA (Schwerpunkt sexuelle und häusliche Gewalt)

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen, IMMA e.V.

Jahnstr. 38, 80469 München

beratungsstelle@imma.de

Tel: 089/ 260 75 31

KIBS – Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind

Holzstr. 26, 80469 München

mail@kibs.de

Tel: 089/ 23 17 16 91

KinderschutzZentrum – Beratung und Hilfen für Eltern und Kinder bei Gewalt

Kapuzinerstr. 9, Innenhof Aufgang D 2. Stock, 80337 München

KISCHUZ@dksb-muc.de

Tel: 089/ 55 53 56

Referat für Bildung und Sport, Abteilung Fachberatung, Beratungsteam Kinderschutz und Krisen

Beratung für Kindertageseinrichtungen/Tagesheime

Landsberger Str. 30, 80339 München

fb.kita.rbs@muenchen.de

Tel: 089/ 233 8 46 66

Wildwasser München e.V. – Fachstelle für Prävention und Intervention

Thomas-Wimmer-Ring 9, 80539 München

beratung@wildwasser-muenchen.de

Tel: 089/ 600 39 331

AMYNA Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Mariahilfplatz 9/ 2.Stock, 81541 München
info@amyna.de
Tel: 089/ 890 57 45 - 100

Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen von sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen
und Missbrauch im Bereich der Erzdiözese München und Freising

Dipl. Psych. Kirstin Dawin
St.-Emmeram-Weg 39, 85774 Unterföhring
KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de
Tel:089/ 20 04 17 63

Dr. Martin Miebach
Pacellistr. 4, 80333 München
MMlenach@missbrauchsbeauftragte-mus.de
Tel: 0174/ 300 26 47

Informations- und Beratungsstelle
Casa Don Bosco – Das Haus für Kinder
Auerfeldstr. 15C, 81541 München
Frau Angela Franz
afranz@kita.ebmuc.de
Tel: 0178/ 905 36 23
Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr

8. Gesetzliche Grundlagen

Rechtliche Rahmenbedingungen – das Wichtigste auf einen Blick:

- Sowohl nach internationalem Recht (UN-Kinderrechtskonvention, EU – Grundrechtecharta) als auch nach nationalem Recht (Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Kinder- und Jugendhilfegesetz) haben Kinder ein Recht auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl.
- Zwar kennt das Grundgesetz bislang keine expliziten Kinderrechte, gemäß ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Kinder jedoch Träger eigener Grundrechte. Das Elternrecht darf als treuhänderisches Recht ausschließlich zum Wohl des Kindes ausgeübt werden. Üben die Eltern ihr Recht missbräuchlich aus, kommt der staatlichen Gemeinschaft gemäß Art. 6 Abs. 2 GG ein Wächteramt zu.
- Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die familiengerichtlichen Maßnahmen bei einer Gefährdung des Kindeswohls sind im § 1666 BGB niedergelegt.
- Dem Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt entspricht eine Schutzpflicht der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Dienste und Einrichtungen. Dazu gehören auch Kindertageseinrichtungen.
- Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in § 8a SGB VIII näher ausgeführt. Von Kindertageseinrichtungen wird gefordert, gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen, das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft einzuschätzen, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und in den Fällen, in denen die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, das Jugendamt zu informieren.
- Eine allgemeine Melde- oder Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung besteht nicht.
- Im Konfliktfall hat der Kinderschutz Vorrang vor dem Datenschutz.

Der Begriff Kindeswohl - das Wichtigste in Kürze

- „Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bedarf der Auslegung je nach Einzelfall
- eine mögliche Arbeitsdefinition des Begriffes könnte sein: Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist das, was die in den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils optimale Handlungsalternative wählt.
- Die Erhebung des kindlichen Willens ist für die Bestimmung des Kindeswohls unabdingbar. Im Konfliktfall hat sich der Kindeswille dem Kindeswohle in vielen Fällen unterzuordnen. Die Verpflichtung der verantwortlichen Erwachsenen (insbesondere der Eltern), das Kind bei der Ausübung seiner anerkannten Rechte zu leiten, bleibt davon unberührt.
- Gefährdung ist zu verstehen als „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“

Kindwohl und Kinderwille:

§ 1626 BGB: Elterliche Sorge, Grundsätze

- 1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kinder zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- 2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterliche sorge und streben Einvernehmen an.
- 3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Das Recht des Kindes auf Beteiligung nach Art. 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist nicht an eine Altersgrenze gebunden und gilt für alle Kinder. Herausforderungen ergeben sich im Fall junger, der Sprache noch nicht mächtiger Kinder sowie bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Krankheit, Behinderung, Migrations- oder Gewalterfahrung).

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-) Subjekt und Träger eigener, unveränderlicher Grundrechte.

Artikel 2 UN – Kinderrechtskonvention:

Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

- 1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
- 2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3 UN – Kinderrechtskonvention

Wohl des Kindes

- 1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- 2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu

gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

- 3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 6 UN – Kinderrechtskonvention Recht auf Leben

- 1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- 2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 12 UN - Kinderrechtskonvention: Berücksichtigung des Kinderwillens

- 1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- 2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere die Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 19 UN - Kinderrechtskonvention: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

- 1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- 2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 34 UN - Kinderrechtskonvention: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 24 EU-Grundrechtecharta Rechte des Kindes

- 1) Kinder haben den Anspruch auf den Schutz und für die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechender Weise berücksichtigt.
- 2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- 3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

§ 1627 BGB Buch 4 Titel 5 Elterliche Sorge Ausübung der elterlichen Sorge:

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§ 1631 Abs. 2 BGB Buch 4 Titel 5 Elterliche Sorge Inhalt und Grenzen der Personensorge:

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§ 1666 BGB Buch 4 Titel 5 Elterliche Sorge Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- 1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- 2) (...)
- 3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindungen zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- 4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Gewalt gegen Kinder ist ein Straftatbestand und ist im **Strafgesetzbuch (StGB)** erfasst. Strafrechtliche wird die Misshandlung von Schutzbefohlenen in § 225 StGB, die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht in § 171 StGB erfasst. Sexueller Missbrauch von Kindern wird strafrechtlich in den §§ 176, 176a & 176b StGB behandelt. Eine Pflicht zur Anzeige gibt es nicht.

Das **Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG)** ist am 01. Januar 2012 in Kraft getreten und hat als Ziel den Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung derer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung.

Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) 6.6. Soziale Netzwerkarbeit bei Kindeswohlgefährdung

Artikel 9b Kinderschutz Bayerisches Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (**Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG**)

§ 13 Abs. 2 AVBayKiBiG Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG)

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:
das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

§ 72 SGB VIII Mitarbeiter, Fortbildung

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- 1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht infrage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- 2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- 3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen, der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Anwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- 4) In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch zu erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

9. Quellen

„Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung – auf Basis der Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen der Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising mit dem Titel „Miteinander achtsam leben, Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern““
Erzdiözese München und Freising
03/ 2020

„Kinderschutz im Kita-Alltag – pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern“,
Erzdiözese München und Freising,
04/2021

„Miteinander achtsam leben – Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern – Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen“
Erzdiözese München und Freising, 03/2020

„Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“
IfP Staatsinstitut für Frühpädagogik
11/2021

„Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept – für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen“
Bistum Aachen
01/2017

„Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“
Jörg Maywald, Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2019
2., durchgesehene Auflage 2022

„Kindeswohl in der Kita – Leitfaden für die pädagogische Praxis“
Jörg Maywald, Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2013
2. Auflage 2021

„121. Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung“
Erzdiözese München und Freising
08/ 2014

10. Anlage

Anlage 1 - Seite 1

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter:innen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Name, Vorname	Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass

ich nicht gerichtlich bestraft*) bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184f StGB);
- ·vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);
- ·Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- ·Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- ·Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);
- ·Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist. (§§ 29 Abs. 3, 29a bis 30b BtMG);
- ·vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB) Aussetzung (§221 StGB), Beleidigung auf sexueller Ebene (§ 185 StGB) zum Nachteil einer/s Minderjährigen;
- Strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten.

ich wegen folgender oben genannter Straftat(en) gerichtlich bestraft*) bin:

Straftatbestand: _____

Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls: _____

***) Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.**

Weiter erkläre ich, dass

ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.

wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Anlage 1 -Seite 2

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat(en) werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Ort, Datum Unterschrift

